

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Stück, 11.02.1913

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 11. Febr. 1913.) 44. Stück.

Inhalt:

- N^o 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1913, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1913 wegen Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Brake und Golzwarden.
- N^o 98. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1913, betreffend die Amtssparkasse Cloppenburg.

N^o 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1913 wegen Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Brake und Golzwarden.
Oldenburg, den 27. Januar 1913.

Auf Grund des letzten Absatzes des Gesetzes vom 3. d. M., betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Brake und Golzwarden, wird im Höchsten Auftrage bestimmt:

1. Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Brake ist vom 1. Mai d. J. an der größeren Einwohnerzahl der Gemeinde entsprechend zu ergänzen. Die Mitglieder, die nach der gesetzlichen Regel am 31. Dezember d. J. auszuscheiden hätten, scheiden schon am 30. April d. J. aus. In Golzwarden endet die Dienstzeit aller Mitglieder der Gemeindevertretung am 30. April d. J. Die Wahl der



zur Ergänzung der Gemeindevertretung von Brake erforderlichen Zahl von Mitgliedern, die Neuwahl der Gemeindevertretung von Golzwarden und die Wahl von Ersatzmännern für beide Gemeinden wie bei einer „ersten Wahl“ — Art. 13 § 3 der Gemeindeordnung — ist im Februar d. J. vorzunehmen. Stimmberechtigt bei diesen Wahlen sind in der Stadtgemeinde Brake alle diejenigen, die es sein würden, wenn die Grenzänderung schon am 1. Mai 1910 eingetreten wäre, sowie alle im Besitze des Golzwarder Gemeindebürgerrechts befindlichen Einwohner des Bezirks, der an die Stadtgemeinde Brake abgetreten wird und in Golzwarden nur die in dem künftigen verkleinerten Bezirk der Gemeinde wohnenden Gemeindebürger.

Die neugewählten Mitglieder der Gemeindevertretungen werden für die Zeit bis zum 31. Dezember 1917 gewählt. Die nächste regelmäßige teilweise Erneuerung der Gemeindevertretung erfolgt zum 31. Dezember 1915. Wer von den neugewählten Mitgliedern dann auszuscheiden hat, wird durch das Los bestimmt.

2. Die Braker Gemeindebeamten bleiben bis zur regelmäßigen Neuwahl in Tätigkeit. Die unbesoldeten Golzwarder Gemeindebeamten scheiden mit dem 30. April d. J. aus. Die Neuwahlen erfolgen gleich nach der Wahl der neuen Gemeindevertretung unter Leitung des Großherzoglichen Amtes Brake.

3. Die Abgeordneten der Gemeinden Brake und Golzwarden zum Amtsrat scheiden am 30. April d. J. aus. Die Gemeindevertretungen haben nach dem 1. Mai d. J. unverzüglich neue Abgeordnete zu wählen, und zwar einen auf je volle 600 Einwohner der veränderten Gemeindebezirke nach der Volkszählung von 1910.

4. Die statutarischen Bestimmungen der Stadtgemeinde Brake erstrecken sich, soweit nicht im Wege des Statuts etwas anderes bestimmt wird, vom 1. Mai d. J. an auch auf den eingemeindeten Bezirk.

5. Die Standesamtsbezirke der bisherigen Gemeinden bleiben bis zum 31. Dezember d. J. unverändert.

Oldenburg, den 27. Januar 1913.

Ministerium der Justiz. Ministerium des Innern.

Ruhstrat.

Scheer.

Gilers.

N^o. 98.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern, betreffend die Amtssparkasse Cloppenburg.

Oldenburg, den 4. Februar 1913.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat geruht, der Amtssparkasse Cloppenburg in Cloppenburg, die am 1. März 1913 eröffnet wird, auf Grund der Satzung des Amtsverbandes Cloppenburg vom 11. September v. J. über Errichtung einer Amtssparkasse des Amtsverbandes Cloppenburg die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

Sodann wird die Amtssparkasse Cloppenburg auf Grund des § 1807 Absatz 1 Ziffer 5 des B. G. B. und des § 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des B. G. B. zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Oldenburg, den 4. Februar 1913.

Ministerium der Justiz und Ministerium des Innern.

Ruhstrat.

Scheer.

Gilers.



Die Staatsanwaltschaft der Kaiserlichen Regierung

in Oldenburg am 21. Januar 1813

Der Herr Reichsminister des Innern
Königliche Hofkanzlei

Beide Gnaden des Königs

in Oldenburg

Beide Gnaden des Königs

in Oldenburg

Der Herr Reichsminister des Innern
Königliche Hofkanzlei

Beide Gnaden des Königs

in Oldenburg

Der Herr Reichsminister des Innern
Königliche Hofkanzlei

Beide Gnaden des Königs

in Oldenburg

Der Herr Reichsminister des Innern
Königliche Hofkanzlei

Beide Gnaden des Königs

in Oldenburg

Der Herr Reichsminister des Innern
Königliche Hofkanzlei

Beide Gnaden des Königs

